

Rahmenvereinbarung

zwischen

dem **Land Berlin**,

vertreten durch die Senatsverwaltung für Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz,

- vertreten durch _____

vertreten durch die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Arbeit und Frauen

- vertreten durch _____

und

der **Regionaldirektion Berlin-Brandenburg der Bundesagentur für Arbeit (RD BB)**

- vertreten durch _____

zur Gründung von Arbeitsgemeinschaften nach § 44 b Sozialgesetzbuch – Zweites Buch (SGB II) zwischen dem Land Berlin, vertreten durch die Bezirksämter von Berlin, und den Agenturen für Arbeit im Land Berlin

Inhaltsverzeichnis

Präambel

1. Abschnitt – Errichtung von Arbeitsgemeinschaften (ArGe)

- § 1 Zielausrichtung
- § 2 Kommunale Zuständigkeitsabgrenzung
- § 3 Grundsatz, Anzahl und Aufgaben der Arbeitsgemeinschaften

2. Abschnitt – Verbindliche Regelungsinhalte der Verträge zur Errichtung von Arbeitsgemeinschaften

Unterabschnitt 1 - Ausgestaltung der Arbeitsgemeinschaften

- § 4 Rechtsform
- § 5 Name und Sitz der Arbeitsgemeinschaft
- § 6 Aufgaben der Träger nach dem SGB II in den Arbeitsgemeinschaften
- § 7 Trägervertretung
- § 8 Geschäftsführung
- § 9 Beirat
- § 10 Perspektive der Zusammenarbeit und Festlegung der Verantwortlichkeiten
- § 11 Personal
- § 12 Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt
- § 13 Funktionale und räumliche Organisation bei der Aufgabenwahrnehmung
- § 14 Steuerung und Qualitätssicherung
- § 15 Finanzierung
- § 16 Finanzplanung
- § 17 Abwicklung von Transferleistungen
- § 18 Infrastruktur
- § 19 Kostenerstattung
- § 20 Haftung
- § 21 Gemeinsame Einigungsstelle

- § 22 Geschäftsprozess
- § 23 Einbeziehung/Beauftragung Dritter
- § 24 Arbeitsmarktliche Eingliederungsförderung

Unterabschnitt 2 – Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 25 Übergangsregelungen bei der Übermittlung von Daten und Unterlagen
- § 26 Sonstige organisatorische Regelungen im Übergang
- § 27 Vertragsdauer, Kündigung, Auflösung
- § 28 Prüfrechte
- § 29 Salvatorische Klausel

3. Abschnitt – Übergangs- und Schlussbestimmungen zu dieser Rahmenvereinbarung

- § 30 Übergangsregelungen bei der Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts
- § 31 Übergangsregelungen bei der Gewährung von Eingliederungsleistungen
- § 32 Gremienbesetzung / Beteiligung der Beschäftigtenvertretungen
- § 33 Schlussbestimmungen
- § 34 Vertragsdauer, Kündigung, Auflösung

Präambel

Mit dem Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24. Dezember 2003 hat der Gesetzgeber den Weg geebnet, die Leistungen Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe ab dem 01.01.2005 zu einer gemeinsamen Leistung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zusammenzuführen. Das in diesem Zusammenhang neu eingeführte Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) sieht als Kernpunkt für eine einheitliche Aufgabenwahrnehmung zwischen den kommunalen Trägern und den Agenturen für Arbeit die Bildung von Arbeitsgemeinschaften vor. Mit dem Abschluss dieser Rahmenvereinbarung sehen die beteiligten Parteien die Chance, die Aufgaben, Ziele und Grundsätze des SGB II mit dem größtmöglichen Erfolg für die Unterstützung der Ausbildungsplatz- und Arbeitsplatzsuchenden sowie der Unternehmen und mit nachhaltigen positiven Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt in Berlin umzusetzen.

1. Abschnitt – Errichtung von Arbeitsgemeinschaften (ArGe)

§ 1 Zielausrichtung

- (1) Die Umsetzung der mit dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) zum 01.01.2005 vorgesehenen Zusammenführung der Arbeitslosen- und Sozialhilfe zu einem neuen Leistungssystem der Grundsicherung für Arbeitsuchende erfolgt in einer engen und vertrauensvollen Kooperation zwischen dem Land Berlin und der Bundesagentur für Arbeit.
- (2) Die Umsetzung orientiert sich eng an den Prinzipien
 1. der Kundenorientierung, also dem Willen, Leistung aus einer Hand zu erbringen, Stigmatisierungseffekte zu vermeiden,
 2. der effektiven und effizienten Erbringung der Dienstleistungen,
 3. der Verwaltungsvereinfachung,
 4. der Gleichstellung von Männern und Frauen.
- (3) Im Land Berlin wird das SGB II landesweit einheitlich umgesetzt werden. Der Berliner Senat und die Regionaldirektion Berlin-Brandenburg legen deshalb mit dieser Vereinbarung den Rahmen fest, auf dessen Grundlage die Bezirksämter und die Agenturen für Arbeit die konkreten Verträge zur Errichtung der Arbeitsgemeinschaften schließen werden und - soweit erforderlich – die Besonderheiten vor Ort untereinander regeln.

§ 2 Kommunale Zuständigkeitsabgrenzung

- (1) Das Land Berlin in seiner Gesamtheit ist kommunaler Träger im Sinne des SGB II. Die Grundsatzangelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende werden von der Hauptverwaltung wahrgenommen. Dies ist für die landesweit einheitliche Umsetzung des SGB II erforderlich.
- (2) Vorbehaltlich einer Änderung der Zuständigkeits- bzw. Geschäftsverteilung des Berliner Senats ist
 - die Senatsverwaltung für Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz dabei zuständig für die Grundsatzangelegenheiten, die dem kommunalen Träger gemäß § 6 Nr.2 SGB II obliegen.
 - die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Arbeit und Frauen zuständig für alle Angelegenheiten der aktiven Arbeitsmarktförderung.
- (3) Die Durchführung der kommunalen Aufgaben obliegt den Bezirksämtern.

§ 3 Grundsatz, Anzahl und Aufgaben der Arbeitsgemeinschaften

- (1) Zur einheitlichen Wahrnehmung der Aufgaben im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitssuchende wird entsprechend § 44 b Abs. 1 SGB II in jedem Berliner Verwaltungsbezirk eine Arbeitsgemeinschaft errichtet.
- (2) Die Arbeitsgemeinschaft nimmt gemäß § 44 b Abs. 3 Satz 1 SGB II alle Aufgaben wahr, die den Agenturen für Arbeit nach dem SGB II obliegen. Des Weiteren ist die ArGe zuständig für alle Aufgaben, die vom Land Berlin gemäß § 44 b Abs. 3 Satz 2 SGB II auf die ArGe übertragen werden (siehe § 6 Abs. 2 dieser Rahmenvereinbarung).

2. Abschnitt – Verbindliche Regelungsinhalte der Verträge zur Errichtung von Arbeitsgemeinschaften

Unterabschnitt 1 - Ausgestaltung der Arbeitsgemeinschaften

§ 4 Rechtsform

- (1) Die rechtliche Ausgestaltung wird für alle Arbeitsgemeinschaften im Land Berlin einheitlich geregelt.
- (2) Für jede Arbeitsgemeinschaft wird zwischen dem Bezirksamt und der Agentur für Arbeit, die jeweils regional verantwortlich sind, ein öffentlich-rechtlicher Vertrag nach Maßgabe des § 1 Abs. 3 dieser Vereinbarung geschlossen, der die Ausgestaltung vor Ort abschließend regelt.
- (3) Die Arbeitsgemeinschaft ist eine Verwaltungsstelle des jeweiligen Bezirksamtes und der jeweiligen Agentur für Arbeit.

§ 5 Name und Sitz der Arbeitsgemeinschaft

- (1) Die Festlegung des Sitzes der jeweiligen Arbeitsgemeinschaft erfolgt nach einvernehmlicher Abstimmung zwischen den Agenturen für Arbeit und den Bezirksamtern.
- (2) Die Arbeitsgemeinschaften tragen einheitlich die Bezeichnung JobCenter. Diese wird um den jeweiligen Bezirksnamen des Berliner Verwaltungsbezirks, für den die ArGe zuständig ist, ergänzt.

§ 6 Aufgaben der Träger nach dem SGB II in den Arbeitsgemeinschaften

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft nimmt die ihr übertragenen Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitssuchende für die jeweilige Arbeitsagentur und das Bezirksamt wahr.
- (2) Innerhalb der Arbeitsgemeinschaften werden folgende Pflichtaufgaben des kommunalen Trägers durchgeführt:
 1. Leistungen für Unterkunft und Heizung gemäß § 22 SGB II

2. Leistungen für
- Die Erstausrüstung von Wohnungen gemäß § 23 Abs.3 Nr.1 SGB II
 - Die Erstausrüstung mit Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt gemäß § 23 Abs.3 Nr.2 SGB II
 - Mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen gemäß § 23 Abs. 3 Nr.3 SGB II
- (3) Die Aufgaben des kommunalen Trägers gemäß § 16 Abs. 2 SGB II werden von diesem innerhalb seiner bestehenden Strukturen nach pflichtgemäßem Ermessen erbracht, insbesondere (§ 16 Abs.2 Satz 2 Nr. 1-4 SGB II):
- Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder
 - Häusliche Pflege von Angehörigen
 - Schuldnerberatung
 - Psychosoziale Betreuung
 - Suchtberatung
- (4) Innerhalb der Arbeitsgemeinschaft werden die Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit nach dem SGB II in der jeweils geltenden Fassung (§ 6 Abs.1 Satz 1 Nr.1 in Verbindung mit § 44 b Abs.3 Satz 1 SGB II) durchgeführt. Dazu zählen insbesondere:
- a) Feststellung der Erwerbsfähigkeit und Hilfebedürftigkeit
 - b) Benennung und Bestellung eines/einer persönlichen Ansprechpartners/in
 - c) Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung
 - d) Vermittlung (ggf. auch bundesweit), Aushändigung von Vermittlungsgutscheinen, Einschaltung Dritter, Einrichtung und Nutzung von Personal-Service-Agenturen.
 - e) Beratung unter Berücksichtigung des individuellen Beratungsbedarfs
 - f) Gewährung von Eingliederungsleistungen an Arbeitnehmer/innen: Unterstützung der Beratung und Vermittlung, Mobilitätshilfe, Förderung der Berufsausbildung, von Trainingsmaßnahmen und der beruflichen Weiterbildung - auch beschäftigter Arbeitnehmer/innen - sowie der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben (berufliche Rehabilitation)
 - g) Vermittlung erwerbsfähiger Hilfebedürftiger unter 25 Jahren in Arbeit, Ausbildung oder Arbeitsgelegenheit
 - h) Schaffung von Arbeitsgelegenheiten für erwerbsfähige Hilfebedürftige, die keine Arbeit finden (Soll-Regelung)
 - i) Gewährung von Arbeitslosengeld II und Sozialgeld (Regelleistungen, Mehrbedarfe, befristeter Zuschlag, Darlehen nach § 23 Abs. 1 SGB II)
 - j) Abführung der Sozialversicherungsbeiträge
 - k) Gewährung von Leistungen an Arbeitgeber/innen: Eingliederungszuschüsse, Einstellungszuschuss bei Neugründung, Förderung der beruflichen Weiterbildung durch Vertretung sowie für Ältere und Geringqualifizierte, Förderung der Berufsausbildung, der beruflichen Weiterbildung und der Teilhabe am Arbeitsleben, Tragung der Beiträge zur Arbeitsförderung bei Beschäftigung älterer Arbeitnehmer/innen, Förderung der Berufsausbildung und Beschäftigung begleitende Eingliederungshilfen,
 - l) Gewährung von Leistungen an Träger: Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen und Beschäftigung schaffende Infrastrukturmaßnahmen
 - m) Gewährung eines Einstiegsgeldes nach § 29 SGB II
 - n) Leistungen nach dem Altersteilzeitgesetz
 - o) Arbeitsmarktmonitoring (Beobachtungen, Bilanzierungen, Trendbeschreibungen und Bewertungen der Vorgänge auf dem Arbeitsmarkt einschließlich der den Arbeitsmarktausgleich unterstützenden Maßnahmen) nach § 9 Abs. 2, § 282 SGB III und §§ 54, 55 SGB II
- (5) Die Ausgestaltung und Organisation der Arbeitsgemeinschaften soll die Besonderheit der beteiligten Träger, des regionalen Arbeitsmarktes und der regionalen Wirtschaftsstruktur berücksichtigen.

Die nach § 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1- 4 SGB II zur Eingliederung erforderlichen Aufgaben des kommunalen Trägers werden in den bestehenden Strukturen des Landes Berlin fallweise erbracht. Dieser Leistungskatalog wird deshalb nach Maßgabe des Haushalts in gesonderten Kooperationsvereinbarungen zwischen Arbeitsgemeinschaft und dem Land Berlin, vertreten durch die jeweiligen Bezirksämter, geregelt.

- (6) Weitere Aufgaben können von der Arbeitsgemeinschaft mit Zustimmung der diese Rahmenvereinbarung schließenden Parteien wahrgenommen werden, soweit gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen.

§ 7 Trägervertretung

- (1) Die ArGe hat zwei Träger: Die örtlich zuständige Arbeitsagentur und das Land Berlin, vertreten durch das örtlich zuständige Bezirksamt.
Die Trägervertretung setzt sich zusammen aus jeweils drei Vertretern/innen der Träger der ArGe. Die Hälfte der Vertreter/innen der Träger wird von der Agentur, die andere Hälfte vom Bezirksamt bestellt und abberufen. Bei der Bestellung der Vertreter/innen des Bezirksamts haben die Bezirksämter § 15 Landesgleichstellungsgesetz zu beachten.
- (2) Die Trägervertretung tagt regelmäßig alle 3 Monate. Sie ist darüber hinaus einzuberufen, wenn der/die Geschäftsführer/in, der/die stellvertretende Geschäftsführer/in oder ein Träger es verlangt.
- (3) Die Trägervertretung wählt eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n für die Dauer von 5 Jahren. Die erste Amtszeit endet am 31.12.2009. Das Vorschlagsrecht für die personelle Besetzung des Vorsitizes hat der Träger, der nicht den/die Geschäftsführer/in stellt. Der stellvertretende Vorsitz wird vom anderen Träger ausgeübt. Der Vorsitz und stellvertretende Vorsitz wechselt zeitgleich mit dem Wechsel von Geschäftsführer/in und stellvertretender(m) Geschäftsführer/in.
- (4) Über die Tagung der Trägervertretung ist eine Niederschrift anzufertigen, die der/die Vorsitzende zu unterzeichnen hat.
- (5) Die Trägervertretung gibt sich durch einstimmigen Beschluss eine Geschäftsordnung. In dieser sind insb. Regelungen zum Einberufungsverfahren, zur Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Trägervertretung sowie zum Mindestinhalt der Niederschrift aufzustellen. (Alternativ können diese Regelungen ganz oder teilweise im Errichtungsvertrag festgelegt werden.)
- (6) Die Trägervertretung bestimmt die strategischen Leitlinien der ArGe im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und der Vorgaben dieser Rahmenvereinbarung.
- (7) Die Trägervertretung beschließt auf der Grundlage der vereinbarten Ziele und dem dafür zugewiesenen Gesamtbudget
1. die Finanzplanung,
 2. den Kapazitäts- und Qualifikationsplan,
 3. die Einrichtung eines Beirates.
- (8) Die Trägervertretung wählt den/die Geschäftsführer/in. Die Trägervertretung kann den/die Geschäftsführer/in jederzeit durch einstimmigen Beschluss abwählen. Die Trägervertretung wählt außerdem eine/n stellvertretende/n Geschäftsführer/in. Dabei steht dem Trä-

ger, der nicht den/die Geschäftsführer/in stellt, ein Vorschlagsrecht zu. Die Amtszeit des/der Geschäftsführers/in und des/der stellvertretenden Geschäftsführers/in endet nach 5 Jahren bzw. vorher bei Abberufung oder Auflösung der ArGe. Nach Ablauf einer Amtszeit stellt jeweils der andere Träger den/die Geschäftsführer/in bzw. den/die stellvertretende/n Geschäftsführer/in. Die erste Amtszeit endet am 31.12.2009.

- (9) Trägerbeschlüsse bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit aller Mitglieder, es sei denn, in dieser Rahmenvereinbarung oder in zwingenden gesetzlichen Bestimmungen ist etwas anderes festgelegt. Für Änderungen des ArGe-Errichtungsvertrages nach Maßgabe des § 27 dieser Vereinbarung ist ein einstimmiger Beschluss erforderlich.

§ 8 Geschäftsführung

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft hat eine/n Geschäftsführer/in im Sinne des § 44b SGB II.
- (2) Die Träger können den/die Geschäftsführer/in allgemein oder im Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- (3) Über die Aufgaben des/der Geschäftsführers/in, insbesondere das Direktionsrecht, die Weisungsbefugnis und die Dienst- und Fachaufsicht, wird zwischen den die Rahmenvereinbarung abschließenden Parteien eine gesonderte Vereinbarung geschlossen. Die Frage der gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung der Arbeitsgemeinschaft wird in dieser Vereinbarung ebenfalls geregelt.
- (4) Der/die stellvertretende Geschäftsführer/in nimmt die Aufgaben des/der Geschäftsführers/in wahr, wenn diese/r an der Wahrnehmung seiner/ihrer Aufgaben gehindert ist.

§ 9 Beirat

- (1) Aufgabe des Beirates ist es, die Arbeitsgemeinschaft in grundsätzlichen Fragen der Umsetzung des SGB II zu beraten. Der Beirat kann Empfehlungen an die Geschäftsführung und/oder die Träger der ArGe richten. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (2) Der Beirat setzt sich zusammen aus höchstens 10 Vertretern/innen wesentlicher gesellschaftlicher Gruppen. Die Entscheidung, welche gesellschaftlichen Gruppen eingeladen werden, Vertreter/innen in den Beirat zu entsenden, trifft die Trägervertretung. Über die konkret in den Beirat zu entsendenden Personen entscheiden die in den Beirat berufenen Organisationen nach eigenem Ermessen. Bei der Berufung in den Beirat bzw. bei der Besetzung des Beirats sind mögliche Interessenkonflikte, insb. im Hinblick auf die Teilnahme an Ausschreibungsverfahren und die Abgabe von Empfehlungen zur Durchführung von Maßnahmen zwingend auszuschließen.
- (3) Die Mitglieder des Beirats erhalten keine Aufwandsentschädigung.

§ 10 Perspektive der Zusammenarbeit und Festlegung der Verantwortlichkeiten

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft soll auf Sicht in die Struktur des noch einzurichtenden Kundenzentrums integriert werden. Dies beinhaltet die Übernahme des neuen Geschäftssystems der Agenturen wie z.B. auch die Kundendifferenzierung und die Trennung von Leistungsgewährung und Vermittlung. Das Geschäftssystem des Kundenzentrums wird für Personen mit multiplen Vermittlungshemmnissen wie in § 22 beschrieben angepasst. Eine Festlegung hinsichtlich der Wahl der Liegenschaften wird nicht getroffen.
- (2) In diese Struktur bringen das jeweilige Bezirksamt und die Agentur für Arbeit zur Gewährleistung eines reibungslosen Ablaufs innerhalb der Arbeitsgemeinschaft ihre Kernkompetenzen ein. Die durch das SGB II festgelegten Verantwortlichkeiten der jeweiligen Träger bleiben hiervon unberührt.

§ 11 Personal

- (1) Die ArGe beschäftigt kein eigenes Personal. Dieses wird entsprechend der Kapazitäts- und Qualifikationsplanung von dem Bezirksamt und der Agentur in die ArGe zur Verfügung gestellt.
- (2) Über die Umsetzung des Personals des Landes bzw. die Umsetzung des Personals oder die Dienstleistungserbringung durch die Bundesagentur für Arbeit schließen die Parteien eine gesonderte Vereinbarung ab.
- (3) Die von den Agenturen umgesetzten Mitarbeiter/innen müssen in ihrer Struktur dem Stellenkegel der Agenturen entsprechen.
- (4) Bei der Berechnung der Verwaltungskostenpauschale für das in den Arbeitsgemeinschaften tätige Personal wird folgender bundesweit geltender Personalschlüssel zugrunde gelegt

1 Mitarbeiter/in (mit Vollzeitbeschäftigung) je 75 erwerbsfähige jugendliche Hilfeempfänger/innen
bzw.

1 Mitarbeiter/in (mit Vollzeitbeschäftigung) je 150 erwerbsfähige nichtjugendliche Hilfeempfänger/innen im Frontoffice für den Übergang; auf Dauer 1 Mitarbeiter/in (mit Vollzeitbeschäftigung) je 75 Bedarfsgemeinschaften sowie

1 Mitarbeiter/in (mit Vollzeitbeschäftigung) je 140 Bedarfsgemeinschaften im Backoffice.

- (5) Die Bezirksamter stellen im Rahmen ihrer Möglichkeiten der Arbeitsgemeinschaft über ihre Aufgaben hinaus zusätzliches Personal (z.B. für das Fallmanagement (§§ 14 und 15 SGB II), die Leistungsgewährung und die Schaffung von Arbeitsgelegenheiten (§ 16 Abs. 3 SGB II) zur Verfügung, das ebenfalls in den Kapazitäts- und Qualifikationsplan aufgenommen wird. Der Umfang wird jeweils vor Ort festgelegt.
- (6) Die Fortschreibung des Kapazitäts- und Qualifikationsplanes in regelmäßigen Abständen ist vor Ort zu vereinbaren.

§ 12 Beauftragte/r für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt

In jeder Arbeitsgemeinschaft wird ein/e Beauftragte/r für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt tätig, deren/dessen Aufgabe es ist, die im SGB II geregelten Prinzipien für die Gleichstellung von Männern und Frauen zu verfolgen.

§ 13 Funktionale und räumliche Organisation bei der Aufgabenwahrnehmung

- (1) Die Bezirksämter und die Agenturen für Arbeiten stellen die organisatorischen Abläufe, die räumliche Gliederung und die effektive Nutzung der Liegenschaften entsprechend des zu betreuenden Kunden/innen-volumens und der Kunden/innen-struktur in der Arbeitsgemeinschaft vor Ort sicher.
- (2) Bei der Entscheidung über die Beibehaltung von Standorten und die Erbringung der Leistungen in neuen Standorten sind stets der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und organisatorische Mindestgrößen zu berücksichtigen. In keinem Fall dürfen die Infrastrukturkosten bei Neuanmietungen zusammen mit den Personalkosten über den der ArGe zugeteilten Verwaltungskosten liegen.
- (3) Die Bezirksämter und Agenturen bestimmen vor Ort, in welcher Form notwendige Umzugsarbeiten innerhalb der verschiedenen Liegenschaften organisiert werden.
- (4) Die ArGe nimmt die ihr obliegenden Aufgaben in einer integrierten Bearbeitungsform (Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung) wahr, um ein bestmögliches Dienstleistungsangebot für die Kunden/innen bereitstellen zu können.

§ 14 Steuerung und Qualitätssicherung

- (1) Die Arbeitsgemeinschaften in Berlin führen ein Steuerungssystem ein, das sicherstellt, dass die Grundsicherung für Arbeitsuchende bürgernah und wirtschaftlich erbracht wird. Das Steuerungssystem misst Wirkung und Wirtschaftlichkeit der Aktivitäten zur Eingliederung und Lebensunterhaltssicherung erwerbsfähiger Hilfebedürftiger und deren Bedarfsgemeinschaften.
- (2) Dieses landesweit einheitliche Steuerungssystem wird zwischen der Regionaldirektion Berlin-Brandenburg der Bundesagentur für Arbeit und dem Land Berlin (Senat und Bezirksämter) vereinbart, sofern bundesrechtliche Regelungen dem nicht entgegenstehen.
- (3) Um den Erfolg der Eingliederungsförderung bei Alg II-Bezieher/-innen und bei Alg I-Beziehern/-innen vergleichen zu können (ggf. auch überregional), wird für die Alg II-Bezieher/-innen die von der BA für Alg I-Bezieher/-innen entwickelte Kunden/-innensystematik (4 Kunden/innen-gruppen: Marktkunden/innen, Beratungskunden/innen – Aktivieren, Beratungskunden/innen – Fördern, Betreuungskunden/innen) übernommen.
- (4) Auf Basis des gemeinsamen Steuerungssystems vereinbaren die Träger mit dem/der Geschäftsführer/in der ArGe jährlich überprüfbare Ziele und dementsprechend die Aufteilung des zugewiesenen Gesamtbudgets. Die Ziele für das Jahr 2005 lauten „Beratung und Integration spürbar verbessern“, „Geldleistungen schnell und wirtschaftlich erbringen“, „Hohe Kundenzufriedenheit erzielen“ und „Mitarbeiter motivieren und ihre Fähigkeiten ausschöpfen“. Die Ziele werden durch Zielindikatoren (voraussichtlich insbesondere Anzahl Integrationen 1 in den Arbeitsmarkt, Integrationen in den Ausbildungsmarkt, Budget, Akti-

vierungsquote und Bestand Marktersatz, Qualitätsstandards hinsichtlich Dauer der Bearbeitung), Richtgrößen und Leitwerte konkretisiert und müssen berlinweit vergleichbar sein.

- (5) Die Regionaldirektion Berlin-Brandenburg der Bundesagentur für Arbeit, die Arbeitsgemeinschaften und das Land Berlin bilden ein Gremium, welches die Umsetzung der Geschäftspolitiken der Arbeitsgemeinschaften im Hinblick auf den Arbeitsmarktraum Berlin begleitet.

§ 15 Finanzierung

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben stehen der ArGe Anteile der im Bundeshaushalt in Kapitel [...], Titel [...] veranschlagten Mittel (Kapitel [...], Titel [...]) zur Verfügung. Eine hierfür erforderliche (Teil-)Ausgabe- und Verpflichtungsermächtigung wird der ArGe erteilt.
- (2) Darüber hinaus stehen der ArGe die auf der Basis der gemeinsamen Finanzplanung im Bezirkshaushalt in Kapitel, Titel xy (alle Titel, aus denen gesetzliche Pflichtleistungen der Kommune erbracht werden) veranschlagten Mittel zur Verfügung. Für die kommunalen Pflichtleistungen wird der ArGe gem. § 44 Abs. 2 Landeshaushaltsordnung Bewirtschaftungsbefugnis erteilt.
- (3) Dabei gelten die jeweiligen haushaltsrechtlichen Vorschriften und Verfahren.

§ 16 Finanzplanung

- (1) Der/Die Geschäftsführer/in stellt für jedes Kalenderjahr bis zum 30.11. des Vorjahres eine Finanzplanung auf, die alle im Kalenderjahr voraussichtlich zur Verfügung stehenden Ausgabe- und Verpflichtungsermächtigungen bzw. Einnahmen zusammenstellt und die geplanten Ausgaben ausweist. Dieser Finanzplan wird von der Trägervertretung beschlossen. Der Finanzplan soll dabei insbesondere die in der ArGe anfallenden Verwaltungskosten für Aufgaben in Trägerschaft der Bundesagentur für Arbeit (§ 46 Abs. 1 SGB II) und Eingliederungsleistungen (§ 46 Abs. 1 SGB II) umfassen.
- (2) Zur Vorbereitung der Haushaltsplanung des Senats und der Bezirksämter werden auf Anforderung der Senatsverwaltung für Finanzen bis zum 28.02. des Vorjahres statistische Planungsdaten durch die Arbeitsgemeinschaften übermittelt (Anzahl und Durchschnittssätze der „Kosten für Unterkunft“, einmalige Beihilfen).
- (3) Der Kapazitäts- und Qualifikationsplan nach § 11 Abs. 2 dieser Vereinbarung wird dem Finanzplan als Anlage beigefügt.

§ 17 Abwicklung von Transferleistungen

- (1) Die ArGe erlässt einheitliche Leistungsbescheide. Auf dieser Grundlage werden alle Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach Kapitel 3 Abschnitt 2 sowie Kapitel 4 Abschnitt 1 SGB II durch die ArGe ausgezahlt und alle damit zusammenhängenden Einnahmen eingezogen. Die ArGe bedient sich hierbei der Systeme der Agentur für Arbeit.
- (2) Das Bezirksamt erstattet die Geldleistungen, die es nach den § 22 und § 23 Abs. 3 SGB II aufzuwenden hat, abzüglich der ihm zustehenden Einnahmen nach Rechnungslegung durch die Bundesagentur.

- (3) Sobald eine entsprechende automatisierte, nachprüfbar Abrechnung durch die Bundesagentur gewährleistet ist, wird angestrebt, dass sich das Bezirksamt verpflichtet, zur Erstattung der Leistungen nach Abs. 2 eine Abbuchungsermächtigung zu erteilen, die es der Agentur für Arbeit ermöglicht, die Kosten nach § 22 und § 23 Abs. 3 SGB II abrechnungstäglich einzuziehen.

§ 18 Infrastruktur

Vorbehalt: Die Anschubfinanzierung ist vom BMWA noch nicht freigegeben. Die Finanzierung steht unter diesem Vorbehalt und muss zwingend bis zum Abschluss der Errichtungsverträge geklärt sein.

- (1) Die ArGe verfügt über keine ArGe-eigene Infrastruktur; diese wird vielmehr von den jeweiligen Trägern nach Maßgabe vorhandener Möglichkeiten zur Verfügung gestellt. Die für die gemeinsame Aufgabenerledigung erforderlichen Verwaltungskosten trägt der Bund gemäß § 46 Abs. 1 SGB II für die originär der BA zugewiesenen Aufgaben durch die Erstattung der Verwaltungskosten in Form eines Anteils für Verwaltungskosten in der Fallpauschale für Eingliederungsleistungen und Verwaltungskosten.
- (2) Die erstmalige und laufende Bereitstellung von Ressourcen für den Betrieb einer ArGe übernehmen die Träger jeweils anteilig entsprechend der Aufgabenzuständigkeit unabhängig davon, wer die jeweilige Liegenschaft zur Verfügung stellt. Die Träger können vor Ort vereinbaren, dass eine weitergehende Bereitstellung von Ressourcen durch einen Träger gegen Kostenerstattung erfolgt, wenn dieser Aufgaben des anderen Trägers erledigt. Dies gilt auch bei eigens für die ArGe bereitgestellten Liegenschaften
- (3) Aus dem Kapazitäts- und Qualifikationsplan ergibt sich die Gesamtzahl der Arbeitsplätze, die die ArGe für die von ihr wahrgenommenen Aufgaben bereitstellen wird. Davon sind die Zahl der Arbeitsplätze, für die der Bund nach Abs. 1 die Verwaltungskosten trägt kenntlich zu machen, sowie die Zahl der Arbeitsplätze, für die der Bund nach Abs. 1 die Verwaltungskosten trägt und die mit Mitarbeitern/innen des kommunalen Trägers besetzt sind.
- (4) Die Trägervertretung legt unter besonderer Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit fest, wann über welchen Bezugszeitraum eine Abrechnung der Infrastrukturkosten erfolgt. Dies erfolgt mindestens jährlich, der Termin wird in den Errichtungsverträgen landeseinheitlich geregelt.
- (5) In Verantwortung der Bundesagentur für Arbeit wird in den Arbeitsgemeinschaften bzw. übergangsweise in den Bezirksamtern die bundesweit einheitliche Software A2LL zur Berechnung und Zahlbarmachung des Arbeitslosengeldes II eingeführt und betrieben. Hierzu benennt die jeweilige Agentur für Arbeit eine/n Projektbeauftragte/n, der/die in Abstimmung mit einem/r Projektbeauftragten des jeweiligen Bezirksamtes bis 31.12.04 die unter a) bis d) genannten Aufgaben sicherzustellen hat. Zur landeseinheitlichen Umsetzung erfolgt hierbei eine Koordinierung zwischen der RD BB und der Senatsverwaltung für Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz.
- a) rechtzeitige und jeweils aktuelle umfassende Information der künftigen kommunalen Mitarbeiter/innen in den Arbeitsgemeinschaften im Land Berlin über Projektinhalte und Projektablauf;
 - b) rechtzeitige Rechtsschulung der künftigen kommunalen Mitarbeiter/innen in den Arbeitsgemeinschaften im Land Berlin mindestens im Umfang von 2 Tagen (dabei mindestens ein Tag für die relevanten sozialversicherungsrechtlichen Problemstellungen) einschließlich der Bereitstellung von Schulungsunterlagen und relevanten Vorschriften;
 - c) rechtzeitige (d.h. im Hinblick auf einen Beginn der Eingabe am 1. Oktober, beginnend im August 2004) und umfassende Schulung der künftigen kommunalen Mitarbei-

- ter/innen in den Arbeitsgemeinschaften im Land Berlin in der Anwendung der Software A2LL einschließlich der Bereitstellung von Schulungsunterlagen;
- d) Bereitstellung der Eingabeversion A2LL incl. Organisation der Kundennummern- und Bedarfsgemeinschaftsnummernvergabe zum Zeitpunkt des geplanten Eingabestarts (d.h. am 4. Oktober 2004) an den Arbeitsplätzen der kommunalen Mitarbeiter/innen der Arbeitsgemeinschaften im Land Berlin, sowie Abstimmung der übrigen für den Wirkbetrieb erforderlichen Bedingungen, insbesondere Gewährleistung eines qualifizierten und erreichbaren, sowohl rechtlichen, als auch softwareanwendungsbezogenen User-Help-Desks;
- (6) Die RD BB stellt die Übernahme aller in den Buchstaben a) bis d) genannten Kosten sowie aller im Rahmen, in Folge und im Vorfeld der Aufgabenwahrnehmung SGB II anfallenden Sach-, Betriebs- und sonstigen Kosten (einschl. der an den kommunalen Arbeitsplätzen benötigten Rechner und ggf. weiterer Hard- und Softwarekomponenten, z.B. Kartenlesegeräte, Drucker sowie z.B. Kosten für den Druck und Versand der Anschreiben/Antragsformulare an die bisherigen Empfänger/innen von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG) durch die Agenturen für Arbeit sicher. Die Kosten der Anschubfinanzierung werden im Rahmen der Regelungen des Bundes erstattet.
- Darüber hinaus benennen die Agenturen für Arbeit die ggf. seitens des Landes Berlin benötigten Beistellungen.
- (7) Unter Maßgabe der in Abs. 6 vereinbarten Kostenregelung wird vor Ort die Nutzung des IT-Verfahrens virtueller Arbeitsmarkt bzw. coArb und COMPAS zur Vermittlungsunterstützung wie auch des IT-Verfahrens computergestützte Sachbearbeitung (coSach) innerhalb der ArGe auf der Grundlage des Kapazitäts- und Qualifikationsplanes vereinbart.

§ 19 Kostenerstattung

- (1) Für Personal, das von den Bezirksämtern der ArGe zur Verfügung gestellt wird und das im Kapazitäts- und Qualifikationsplan zur Wahrnehmung von Aufgaben vorgesehen ist, die nicht nach § 6 SGB II dem Land Berlin als kommunalem Träger obliegen, werden die Personalkosten erstattet. Die Kostenerstattung erfolgt auf der Basis der im Rahmen des Kapazitäts- und Qualifizierungsplanes festgelegten Mitarbeiter/innen-kapazitäten und der dort je Mitarbeiter/in und Jahr festgelegten Höhe der Erstattung.
- (2) Die Verwaltungskosten für Infrastruktur werden nach den in § 17 Abs. 2 und 3 dieser Vereinbarung genannten Kriterien den Trägern zugerechnet. Im Finanzplan ist der Verwaltungskostenanteil an der Fallpauschale für die Eingliederungsleistungen und die Verwaltungskosten (Verwaltungskostenpauschale) festzulegen und je Jahr und Arbeitsplatz eine Richtgröße zur Höhe der zu erstattenden Infrastrukturkosten zu bestimmen. Bei der Ermittlung der Verwaltungskostenpauschale sind die tatsächlichen bzw. kalkulatorischen Miet- und Mietnebenkosten der jeweiligen Liegenschaft zugrunde zu legen. Die Kostenerstattung erfolgt auf der Grundlage der tatsächlich entstandenen bzw. kalkulatorischen Infrastrukturkosten, die sich auf jede/n erwerbsfähige/n Anspruchsberechtigte/n beziehen, entsprechend des auf den jeweiligen Träger entfallenden Anteils an der Aufgabenzuständigkeit.
- (3) Eine Kostenerstattung erfolgt hinsichtlich der Aufgaben der ArGe ausschließlich im Rahmen der der ArGe zur Verfügung gestellten Mittel. Eine darüber hinausgehende Kostenerstattung kommt nicht in Betracht.
- (4) Erbringt einer der Träger gemäß dieser Vereinbarung oder gesonderter Vereinbarung Leistungen, die der ArGe obliegen oder erbringt die ArGe Leistungen, die dem jeweiligen

Träger obliegen, erfolgt eine wechselseitige Erstattung der Kosten. Die Modalitäten zur Erstattung der Kosten sind einvernehmlich zu regeln.

- (5) Die in § 11 Abs. 3 dieser Vereinbarung dargestellten Berechnungsgrößen stellen zugleich die maximal mögliche Personalausstattung der ArGe bezogen auf die Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit dar. Für den darüber hinausgehenden kommunalen Aufgabenanteil (Gewährung der Unterkunftskosten einschl. Umzugsmanagement und Mietschulden) ist von einem Personalschlüssel von 1:800 Bedarfsgemeinschaften auszugehen. Dieser Schlüssel orientiert sich am Personalbedarf für die Wohngeldgewährung mit der Maßgabe, dass die für die Wohngeldberechnung erforderliche Einkommensermittlung bei der Gewährung von Unterkunftsleistungen nach dem SGB II nicht erforderlich ist und deshalb mit diesem Schlüssel voraussichtlich auch das Umzugsmanagement und die Mietschulden abgedeckt werden können.

§ 20 Haftung

- (1) Die Haftung der Träger im Außenverhältnis richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Im Falle von Amtshaftungsansprüchen, die gegen die ArGe geltend gemacht werden, haftet der Arbeitgeber bzw. Dienstherr des/r Beschäftigten, der/die den Anspruch verursacht hat, nach den gesetzlichen Bestimmungen im Außenverhältnis alleine. Haben mehrere Beschäftigte unterschiedlicher Arbeitgeber bzw. Dienstherrn innerhalb der ArGe den Schaden gemeinsam verursacht, erfolgt die Haftung im Verhältnis der Verursachungsbeiträge, falls diese nicht zu bestimmen sind, jeweils zu gleichen Teilen. Der im Außenverhältnis in Anspruch genommene Träger hat insoweit im Innenverhältnis einen Ausgleichsanspruch.
Ist der Anspruch durch eine/n Beschäftigte/n verursacht worden, der dem anderen Träger zur Erledigung von in seiner Zuständigkeit liegenden Aufgaben zur Verfügung gestellt worden ist, hat der Träger, der den/die Beschäftigte/n zur Erledigung seiner Aufgaben eingesetzt hat, im Innenverhältnis eine Ausgleichspflicht gegenüber dem Arbeitgeber bzw. Dienstherrn des Beschäftigten.
- (3) Wird gegen die ArGe ein sonstiger Anspruch auf Schadensersatz geltend gemacht, haftet der Arbeitgeber bzw. Dienstherr des/der Beschäftigten, der/die den Anspruch verursacht hat, nach den gesetzlichen Bestimmungen im Außenverhältnis alleine. Haben mehrere Beschäftigte unterschiedlicher Arbeitgeber bzw. Dienstherrn innerhalb der ArGe den Schaden gemeinsam verursacht, erfolgt die Haftung im Verhältnis der Verursachungsbeiträge, falls diese nicht zu bestimmen sind, jeweils zu gleichen Teilen. Der im Außenverhältnis in Anspruch genommene Träger hat insoweit im Innenverhältnis einen Ausgleichsanspruch.
Ist der Anspruch durch eine/n Beschäftigte/n verursacht worden, der/die dem anderen Träger zur Erledigung von in seiner Zuständigkeit liegenden Aufgaben zur Verfügung gestellt worden ist, hat der Träger, der den/die Beschäftigte/n zur Erledigung seiner Aufgaben eingesetzt hat, im Innenverhältnis eine Ausgleichspflicht gegenüber dem Arbeitgeber bzw. Dienstherrn des/der Beschäftigten.
- (4) Für alle sonstigen Schäden Dritter, insbesondere aus Verletzung der Verkehrsicherungspflicht, haftet der Träger, der den Schaden zu vertreten hat. Er stellt die übrigen Träger insoweit von jeglicher Inanspruchnahme durch Dritte frei.

§ 21 Gemeinsame Einigungsstelle

- (1) Im ArGe – Errichtungsvertrag wird festgelegt, dass die Agentur für Arbeit und das Bezirksamt jeweils ein Mitglied und eine/n Stellvertreter/in für die gemeinsame Einigungsstelle benennen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Grundlage für die Feststellung der Erwerbsfähigkeit und für das Verfahren der Feststellung ist neben dem SGB II das Ergebnis eines noch zu konstituierenden Arbeitskreises der die Rahmenvereinbarung schließenden Parteien, sofern eine noch zu erlassende Rechtsverordnung zu § 45 SGB II nichts anderes besagt. Diese Rahmenvereinbarung wird daher zu gegebener Zeit ergänzt.

§ 22 Geschäftsprozess

- (1) Entsprechend
 1. § 10 Abs. 1 der Rahmenvereinbarung
 2. der Möglichkeiten, die der Betreuungsschlüssel erlaubt, der der Verwaltungskostenspauschale zugrunde liegt,
 3. der Zusammensetzung der Mitarbeiterschaft beider Leistungsträger (personelle Ausgangssituation)

erfolgt in den Verträgen zwischen Bezirksamt und Agentur für Arbeit eine Festlegung, wie unter Berücksichtigung der nachfolgend beschriebenen Parameter der kundenorientierte Geschäftsprozess gestaltet wird und wie die sonstigen administrativen Aufgaben organisiert werden. Diese bildet die Grundlage für die Erstellung des Kapazitäts- und Qualifikationsplans.

- (2) Folgende Grundprinzipien des Geschäftsprozesses bilden dabei den Rahmen für die Ausgestaltung der Arbeitsgemeinschaft vor Ort:
 1. Fachliche Kernkompetenz Fallmanagement.
 - In Orientierung an das modifizierbare Geschäftssystem des Kundenzentrums ist eine Kundendifferenzierung nach Möglichkeit in der Eingangszone vorzunehmen. Um in Zweifelsfällen eine zutreffende Zuordnung der Kunden/innen sicherzustellen steht ein/e Fallmanager/in zur Verfügung, der/die eine qualifizierte Zuordnung der Kunden/innen gewährleisten kann. Jedem/r Kunden/in wird ein/e persönliche/r Ansprechpartner/in zugewiesen.
 - Der/Die persönliche Ansprechpartner/in soll über beraterische, vermittlerische und leistungsrechtliche Kompetenzen verfügen.
 - Für Personen mit multiplen Vermittlungshemmnissen sollte ein/e Fallmanager/in der/die persönliche Ansprechpartner/in sein. Der/Die Fallmanager/in sollte auch die grundsätzliche Entscheidung über Leistungsansprüche und Sanktionen treffen.
 - Die Gewährung der Leistungen für den Lebensunterhalt sowie der Geldleistungen zur Eingliederung ist inhaltlich eng mit dem Fallmanagement verzahnt. Dies kann die Antragsaufnahme einschließen.
 - Der/Die Fallmanager/in erstellt/revidiert den Hilfeplan und schließt die Eingliederungsvereinbarung unter Beteiligung aller für die Eingliederung des/der Kunden/in erforderlichen Stellen (incl. Vermittlung, soziale Dienste etc.); er/sie organisiert ggf. Fallkonferenzen

2. Junge erwerbsfähige Hilfesuchende unter 25 Jahre sollten in einem gesonderten Bereich betreut werden

§ 23 Einbeziehung/Beauftragung Dritter

Nach § 6 Absatz 1 Satz 2 SGB II können die Leistungsträger nach dem SGB II zur Unterstützung Dritte mit der Wahrnehmung ihrer Aufgaben beauftragen. Die Grundlage hierfür bieten verbindliche fachliche Standards. Diese Standards werden berlinweit einheitlich geregelt.

§ 24 Arbeitsmarktliche Eingliederungsförderung

- (1) Eine landeseinheitliche Umsetzung des SGB II in Berlin schließt ein, dass sich die Strukturen der Arbeitsförderung sowohl aus der Perspektive der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen als auch aus Sicht der mit der Durchführung von Maßnahmen beauftragten Träger nicht grundlegend zwischen den einzelnen Bezirken des Landes Berlin unterscheiden.
- (2) Die Regionaldirektion Berlin-Brandenburg und die für Arbeit zuständige Senatsverwaltung vereinbaren deshalb jährlich Eckpunkte für die aktive Arbeitsmarktpolitik in Berlin. Die RD BB handelt nach den Vorgaben des BMWA.
- (3) Die Eckpunkte bilden die Basis für die in den Arbeitsgemeinschaften zu vereinbarenden Ziele und Budgets der Eingliederungsförderung.
- (4) Die gegenseitige Deckungsfähigkeit des Verwaltungskostenbudgets und des Eingliederungsbudgets wird zur Vergrößerung des Eingliederungsbudgets mit dem Ziel einer quantitativen und qualitativen Erhöhung der Aktivierungsmöglichkeiten genutzt. Insbesondere ist zu versuchen, durch eine effiziente Administrierung der passiven Leistungen zusätzliche Mittel für Eingliederungsmaßnahmen freizusetzen.
- (5) Über Einsatzfelder öffentlich geförderter Beschäftigung für SGB II-Leistungsberechtigte entscheidet die ArGe auch unter Berücksichtigung der infrastrukturellen Belange des Landes Berlin.
- (6) In begründeten Fällen können auch Arbeitsgelegenheiten geschaffen werden, bei denen sich die Sozialversicherungspflicht der Beschäftigung auch auf die Arbeitslosenversicherung erstreckt. So genannte „Drehtüreffekte“ sollten vermieden werden.
- (7) Freie Träger, die Arbeitsgelegenheiten oder Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen durchführen oder mit der Durchführung sonstiger Eingliederungsmaßnahmen beauftragt sind, können aus dem Eingliederungsbudget der ArGe durch Zuschüsse zu den „Trägerkosten“ (wie den Sozialversicherungsbeiträgen der Hilfeempfangenden, den Kosten des Stammpersonals, den Mietkosten etc.) gefördert werden. Diese werden pauschaliert erbracht. Näheres wird im Rahmen der „Eckpunkte“ für die aktive Arbeitsmarktpolitik in Berlin nach den Vorgaben des BMWA geregelt.
- (8) Die Arbeitsgemeinschaften sollen den bezirklichen Bündnissen für Wirtschaft und Arbeit eine Mitarbeit bei der Förderung der Eingliederung von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in den Arbeitsmarkt anbieten.

Unterabschnitt 2 – Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 25 Übergangsregelungen bei der Übermittlung von Daten und Unterlagen

- (1) Die Bezirksämter und die Agenturen für Arbeit verpflichten sich gegenseitig, den Austausch von Daten, die für die Bewilligung der Leistungen nach dem SGB II erforderlich sind, den Mitarbeitern/innen der Arbeitsgemeinschaft – auch bereits im Vorfeld der Arbeitsgemeinschaftsgründung – zur Verfügung zu stellen.
- (2) Darüber hinaus stellen die Agenturen für Arbeit dem Land Berlin im Rahmen der Möglichkeiten und datenschutzrechtlichen Bestimmungen alle Daten für eigene Auswertungen des Landes Berlin zur Erfüllung der eigenen Aufgaben zur Verfügung.

§ 26 Sonstige organisatorische Regelungen im Übergang

- (1) Folgende Punkte sind in den einzelnen ArGe-Verträgen vor Ort verbindlich zu regeln:
 - Sicherstellung der telefonischen Erreichbarkeit
 - Parallele Aktenführung

§ 27 Vertragsdauer, Kündigung, Auflösung

- (1) Die Arbeitsgemeinschaften sind mit dem Abschluss des Errichtungsvertrages zwischen der jeweiligen Agentur für Arbeit und dem Land Berlin, vertreten durch das zuständige Bezirksamt von Berlin errichtet. Die Verträge sind bis spätestens zum 30.09. 2004 abzuschließen.
- (2) Der Errichtungsvertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft.
- (3) Die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Errichtungsvertrag ist auf die Dauer begrenzt, die durch diese Rahmenvereinbarung definiert ist.
- (4) Die Bestimmungen zur Vertragsdauer, Kündigung und Auflösung dieser Rahmenvereinbarung gelten mit unmittelbarer Wirkung für die Errichtungsverträge. Dies gilt auch für Teilkündigungen einzelner nach § 6 dieser Vereinbarung auf die ArGe übertragener Aufgaben des Landes Berlin.
Eine Kündigung der Rahmenvereinbarung erfasst automatisch alle auf seiner Grundlage abgeschlossenen Errichtungsverträge, sofern die die Rahmenvereinbarung abschließenden Parteien keine gegenteiligen Abmachungen treffen.

§ 28 Prüfrechte

- (1) Die Innenrevision der Bundesagentur für Arbeit hat ein umfassendes Prüfrecht hinsichtlich der Aufgaben der BA in der Arbeitsgemeinschaft.
- (2) Entsprechendes gilt für die Innenrevisionen der Bezirksämter, der aufsichtsführenden obersten Landesbehörde und den Landesrechnungshof Berlin.

§ 29 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten ein oder mehrere Bestimmungen des Vertrages zur Errichtung der Arbeitsgemeinschaften oder Teile davon unwirksam sein oder werden, gilt der Vertrag im Übrigen weiter. An Stelle der unwirksamen Bestimmung verpflichten sich die Vertragspartner eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, die der ursprünglichen Absicht möglichst nahe kommt.
- (2) Bei Änderungen von Gesetzen und Verordnungen, die sich auf den Errichtungsvertrag auswirken, werden Verhandlungen über eine ggf. notwendige Vertragsanpassung nur auf der Grundlage der Anpassungen dieser Rahmenvereinbarung aufgenommen.
- (3) Nebenabreden und Ergänzungen zum Errichtungsvertrag sowie dessen Aufhebung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

3. Abschnitt – Übergangs- und Schlussbestimmungen zu dieser Rahmenvereinbarung

§ 30 Übergangsregelungen bei der Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts

- (1) Die Bezirksämter und die Agenturen für Arbeit stellen in der ab 01.01.2005 beginnenden Übergangsphase eine kontinuierliche Leistungsgewährung innerhalb der Arbeitsgemeinschaft sicher. Für die verstärkte Nutzung von Barzahlungsfällen ab Januar 2005 ist organisatorisch Vorsorge zu treffen. Zur Sicherstellung der Barzahlung wird eine gesonderte Vereinbarung getroffen.
- (2) Anträge für Leistungen nach dem SGB II ab 01.01.2005, die bereits im Jahre 2004 gestellt werden, sind zum großen Teil bis zum 10.12.04 zu erfassen und zu bewilligen. Erst im Dezember 2004 gestellte Anträge sollten möglichst bis Jahresende 2004 beschieden sein.
- (3) Aufgrund des erforderlichen Zeitaufwandes für Umbauarbeiten, infrastrukturelle Ausstattung und Umzüge werden einheitliche Anlaufstellen für alle Arbeitsuchenden in allen Bezirken allerdings erst im Laufe des Jahres 2005 Realität werden können.
- (4) Die näheren Regelungen zur Frage der Zuständigkeiten in der vorbereitenden Phase bis zur Errichtung gemeinsamer arbeitsfähiger Strukturen der Arbeitsgemeinschaften regelt eine gesonderte Vereinbarung der Vertragsparteien, die in der Anlage zu dieser Rahmenvereinbarung beigefügt ist. Diese gilt, vorbehaltlich bundeseinheitlicher Übergangsregelungen im Wege der SGB II-Änderung bzw. des Erlasses von Rechtsverordnungen, für den Übergangszeitraum, der spätestens am 31.12.2005 abgeschlossen sein sollte.

§ 31 Übergangsregelungen bei der Gewährung von Eingliederungsleistungen

[Abs. 1 vorbehaltlich der Regelungen des BMWA]

- (1) Leistungen, die der Sozialhilfeträger nach dem 31. Juli 2004
 1. einem/r erwerbstätigen Hilfebedürftigen nach den Regelungen des BSHG erbringt oder

2. mit einem Dritten zur Erbringung von Leistungen zur Hilfe zur Arbeit vereinbart, werden von der Arbeitsgemeinschaft ab dem 1.1.2005 – bis längstens 31.12.2005 - fortgeführt (2400 Teilnehmer/-innen nach dem BSHG in Berlin).

Dies gilt – vorbehaltlich der rechtlichen Zulässigkeit - auch für Maßnahmen nach § 18 Abs. 4 BSHG, die im Wege der Kapitalisierung von Sozialhilfemitteln ermöglicht wurden (insb. Sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsmaßnahmen).

- (2) Eingliederungsleistungen, die von der BA – teilweise kofinanziert vom Land Berlin – für Arbeitslosenhilfeempfangende oder Sozialhilfeempfangende bis zum 31.07.2004 bewilligt wurden, werden in 2005 auf der Grundlage des § 422 SGB III durch die Arbeitsagenturen - aus dem Eingliederungstitel SGB III - zu Ende geführt. Mit der Zuteilung von Verpflichtungsermächtigungen 2005 am 31. Juli 2004 für Eingliederungsleistungen für Arbeitslosenhilfeempfangende und Sozialhilfeempfangende werden entsprechende Maßnahmen ab Januar 2005 zulasten des Haushaltsansatzes für Eingliederungsleistungen im Rahmen des SGB II gewährt. Die Finanzierung dieser Maßnahmen erfolgt bis zum 31.12.2004 wie bisher. Ein quantitativer Einbruch zum Jahresende 2004 hinsichtlich der Anzahl der in Berlin von den Agenturen für Arbeit geförderten Maßnahmen für Arbeitslosenhilfeempfangende soll vermieden werden. Abs. 2 steht unter dem Vorbehalt, dass die haushaltsmäßigen Voraussetzungen nach dem Eingliederungstitel der Agenturen für Arbeit dies zulassen.
- (3) Die im Jahr 2004 für Maßnahmen im Land Berlin zur Verfügung stehenden Mittel des Sonderprogramms des Bundes für jugendliche Hilfebezieher/innen „JUMP PLUS“ und des Sonderprogramms des Bundes für ältere Hilfebezieher/innen „AfL“ werden möglichst vollständig ausgeschöpft. Soweit es zur Erreichung des Maßnahmenziels bei AfL-Maßnahmen erforderlich ist, können auch Maßnahmen bewilligt werden, die in das Jahr 2005 hineinreichen. Diese Maßnahmen werden ab dem 1.1.2005 aus dem Eingliederungsbudget der ArGe finanziert.
- (4) Für die Fortführung von Maßnahmen nach dem 1.1.2005 aus dem Eingliederungsbudget der ArGe wird im Bundeshaushalt eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 1,3 Mrd. € (bundesweit) bereitgestellt, wobei auf Berlin 118 Mio. € entfallen.
Die Regionaldirektion Berlin-Brandenburg und das Land Berlin werden sich kurzfristig über Handlungsempfehlungen gegenüber den Arbeitsgemeinschaften für die Umsetzung von Maßnahmen nach § 16 Abs. 3 SGB II verständigen.
- (5) Die Verlängerung von Förderfällen im Jahr 2005 und die organisatorische Zuständigkeit für die verlängerten Förderfälle sind eigenverantwortlich vor Ort zu regeln.
- (6) Der Verbleib von Anträgen sowie der zahlungsbegründenden Unterlagen in Bezug auf Leistungen, die von der Arbeitsgemeinschaft ab dem 1.1.2005 fortgeführt werden, ist entsprechend der Gegebenheiten vor Ort zu regeln.

§ 32 Gremienbesetzung / Beteiligung der Beschäftigtenvertretungen

- (1) Bei Gremienbesetzungen in den und für die Arbeitsgemeinschaften beachten die Bezirksämter § 15 Landesgleichstellungsgesetz. Im Übrigen gelten die sonstigen gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Für Personal, dessen Arbeitgeber bzw. Dienstherr das Land Berlin ist, gilt das Berliner Landesgleichstellungsgesetz, für Personal, dessen Arbeitgeber bzw. Dienstherr die Bundesagentur für Arbeit ist, das Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern in der Bundesverwaltung und in den Gerichten des Bundes.
- (3) Die Beschäftigtenvertretungen (Personalräte, Schwerbehindertenvertretungen und Frauenvertretungen / Gleichstellungsbeauftragte) sind entsprechend ihren jeweiligen gesetzlichen Rechten rechtzeitig zu informieren, anzuhören und zu beteiligen.

§ 33 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung oder Teile von ihnen unwirksam sein oder werden, gilt die Vereinbarung im übrigen weiter. Eine Anpassung ist bei Bedarf mit der Zustimmung aller Parteien jederzeit möglich. Daraus resultierende notwendige Anpassungen der Errichtungsverträge werden nach Maßgabe der darin zu vereinbarenden salvatorischen Klausel (siehe § 29 dieser Rahmenvereinbarung) vorgenommen. Bei Änderung der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen sind auf Wunsch jeder der Vertragsparteien unverzüglich Verhandlungen über eine Anpassung dieser Rahmenvereinbarung aufzunehmen. Sollte eine Einigung nicht erzielt werden kann bis zum 31.03. eine Teilkündigung zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres ausgesprochen werden.
- (2) Nebenabreden, Ergänzungen zu dieser Vereinbarung sowie deren Aufhebung oder die Aufhebung einzelner Bestimmungen der Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform ebenso wie die Aufhebung des Schriftformerfordernisses selbst.
- (3) Der Abschluss von Errichtungsverträgen auf der Grundlage dieser Rahmenvereinbarung setzt zwingend den Abschluss einer Vereinbarung über die Umsetzung des Personals des Landes bzw. die Umsetzung des Personals oder die Dienstleistungserbringung durch die Bundesagentur für Arbeit (§ 11 Abs. 2) sowie die Freigabe der Anschubfinanzierung durch den BMWA (§ 18 Abs. 6) voraus.

§ 34 Vertragsdauer, Kündigung, Auflösung

- (1) Diese Rahmenvereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.
- (2) Diese Rahmenvereinbarung gilt zunächst bis 31. Dezember 2009.
- (3) Die vertragschließenden Parteien können diese Rahmenvereinbarung einvernehmlich um jeweils 3 Jahre verlängern.
- (4) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Berlin, den . August 2004

Für das Land Berlin

Dr. Heidi Knake-Werner
 Senatorin
 Senatsverwaltung für
 Gesundheit, Soziales und
 Verbraucherschutz

Fr. Susanne Ahlers
 Staatssekretärin
 Senatsverwaltung für Wirtschaft,
 Arbeit und Frauen

**Für die Regionaldirektion
 Berlin-Brandenburg der
 Bundesagentur für Arbeit**

Rolf Seutemann
 Vorsitzender der Geschäftsführung
 der Regionaldirektion
 Berlin-Brandenburg der
 Bundesagentur für Arbeit